# Richtlinie

# für Hochschulgruppen

der Studierendenschaft der Hochschule Zittau/Görlitz

Status: Beschlossen

Datum/Version: 08.01.2025

Dokumentenart: Richtlinie



#### Richtlinie für Hochschulgruppen

der Studierendenschaft der Hochschule Zittau/Görlitz



#### **Inhaltsverzeichnis**

§0	Präambel	2
Allge	meine Bestimmungen	3
<b>§1</b>	Geltungsbereich	3
§2	Allgemeines	3
§3	Anerkennung	3
<b>§</b> 4	Antragsverfahren	4
<b>§</b> 5	Pflichten der HSG / des SC	5
<b>§</b> 6	Pflichten des StuRa	5
<b>§</b> 7	Finanzielle Unterstützung der Studierendenclubs	5
§8	Regelung zur Aberkennung des HSG-/SC-Status	6
§9	Haftungsausschluss und Schadenersatz	6
Schlu	ıssbestimmungen	6
§10	Änderung der Satzung	6
§11	Veröffentlichung	6
§12	Inkrafttreten	6
Ände	erungshistorie	7
Resc	hlussfassung	. 7

## §0 Präambel

Die Richtlinie für Hochschulgruppen soll einen einheitlichen Rahmen für Hochschulgruppen und Studierendenclubs an der Hochschule Zittau/Görlitz bieten. Es löst die Richtlinie "Richtlinie Zur Anerkennung eines Studierendenclubs durch den StuRa" ab.

[Die Hochschule Zittau/Görlitz im folgenden HSZG genannt]

[Der Studierendenrat im folgenden StuRa genannt.]

[Die Hochschulgruppe im folgenden HSG bzw. HSGs genannt.]

[Der Studierendenclub im folgenden SC bzw. SCs genannt.]



#### Allgemeine Bestimmungen

#### §1 Geltungsbereich

(1) Die Richtlinie gilt für alle HSGs und SCs die vom StuRa der HSZG anerkannt werden wollen oder anerkannt sind.

#### §2 Allgemeines

- (1) Die HSG/SCs sind nicht Bestandteil der Studierendenvertretung und dem Studierendenrat der Hochschule Zittau/Görlitz nicht weisungsgebunden. Sie regeln ihre Rechtsangelegenheiten eigenverantwortlich.
- (2) Ziel und Zweck der HSG/SCs müssen mit der Ordnung der verfassten Studierendenschaft der Hochschule Zittau/Görlitz und mit höherrangigem Recht vereinbar sein.
- (3) Der Name der Hochschulgruppe soll sich von Namen der bereits bestehenden Hochschulgruppen sowie vom Namen der Hochschule Zittau/Görlitz deutlich unterscheiden.
- (4) Die Hochschulgruppe hat das Recht die Bezeichnung "Vom Studierendenrat der Hochschule Zittau/Görlitz anerkannte Hochschulgruppe" zu führen, jedoch nicht alleinig eine der folgenden oder artverwandten Bezeichnungen:
- (5) ...Hochschule Zittau/Görlitz...; ...Hochschule Zittau-Görlitz; ...HSZG...; ...HS Zittau/Görlitz...; ...HS Zittau-Görlitz...

## §3 Anerkennung

- (1) Zur Anerkennung als HSG/SC muss der Antrag zur Anerkennung/Rückmeldung als Hochschulgruppe fristgerecht eingereicht werden. Ein Neuantrag muss beim ersten Mal oder wenn zwei Studienjahre zwischen der letzten und neuen Antragsstellung liegt, gestellt werden. Ansonsten wird ein Folgeantrag gestellt.
- (2) Um für das laufende Semester gültig zu sein, muss der Antrag spätestens bis zum Ende des zweiten Monats des Semesters gestellt werden. Für das Wintersemester wäre das der 31. Oktober und für das Sommersemester der 30. April.
- (3) Der Antrag muss jedes Jahr erneut eingereicht werden und bleibt bis zum Ende dieses Jahres gültig, unabhängig davon, wann er eingereicht wird.
- (4) Folgende Punkte sind sowohl für HSG als auch für SCs Bedingungen, die erfüllt werden müssen, um anerkannt zu werden:
  - a) Anteil der Studierenden muss mehr als 50% betragen
  - b) die Studierenden kommen von der HSZG

#### Richtlinie für Hochschulgruppen

der Studierendenschaft der Hochschule Zittau/Görlitz



- c) die Gruppe wird überwiegend von Studierenden geführt
- d) die Leitung und Organisation erfolgen ehrenamtlich
- e) Sofern ein Mitgliedsbeitrag für Studierende von mehr als 15 € pro Mitglied pro Semester erhoben wird, ist dies bei der Antragsstellung gesondert zu begründen und eine Härtefallregelung für einkommensschwache Studierende nachzuweisen.
- (5) Die Bedingungen aus Punkt (4) müssen für SCs mit der Antragsstellung nachgewiesen werden.
- (6) Die Bedingungen aus Punkt (4) müssen ebenso wie sämtliche nachfolgende Kriterien erfüllt werden, um als HSG anerkannt zu werden und müssen mit der Antragsstellung nachgewiesen werden.
  - a) Bekenntnis zu einem diskriminierungsfreien Zugang zur und Umgang innerhalb und außerhalb der Hochschulgruppe, besonders hinsichtlich ethnischer und sozialer Herkunft, Geschlecht, Nationalität, Religion, Alter, sexueller Identität und Orientierung, sowie körperlicher und geistiger Behinderung. Die Mitgliedschaft steht allen Studierenden der Hochschule Zittau/Görlitz offen, in Ausnahmefällen kann dieses Kriterium zum Schutz marginalisierter Gruppen ausgesetzt werden.
  - b) Bekenntnis zu Förderung und Durchsetzung der Geschlechtergerechtigkeit in den Entscheidungsstrukturen als auch in den verantwortlichen Positionen.
  - c) Die Entscheidungsprozesse innerhalb der Gruppe erfolgen nach demokratischen Prinzipien unter mehrheitlicher Willensbildung aller Mitglieder. Sofern Dritte (z.B. Dachverbände oder Förderer) Inhalte vorgeben oder auf Entscheidungen einwirken können, ist dies bei Antragsstellung darzulegen.
  - d) Bekenntnis zur Förderung des Bewusstseins für einen nachhaltigen und ressourcenschonenden Umgang mit der Umwelt.
  - e) Bekenntnis zur Gewaltfreiheit.

#### §4 Antragsverfahren

- (1) Ergänzend zum Antragsformular und dem Nachweis der Erfüllung von §3 Absatz 5 und (falls erforderlich) Absatz 6 sind Angaben zur Mitgliederanzahl, den Entscheidungsprozessen und ggf. Einflüssen von Dachverbänden u. ä. zu machen. Bei Vereinen ist die Vereinssatzung vorzulegen.
- (2) Im Falle der Versagung der Anerkennung, einer Anerkennung unter Befristung oder Auflagen erlässt der Studierendenrat einen entsprechenden Bescheid. Gegen diesen ist der Widerspruch zulässig.



(3) Über den Widerspruch entscheidet das Plenum des Studierendenrates. Dieser Beschluss ist endgültig und gilt für das Geschäftsjahr, für welches die Anerkennung der Hochschulgruppe beantragt wurde.

#### §5 Pflichten der HSG / des SC

- (1) Die HSG / der SC muss einen Mehrwert für Studierende bieten.
- (2) Die HSG / der SC ist dazu verpflichtet dem StuRa gegenüber unverzüglich mitzuteilen, falls sich der Vorstand bzw. die Ansprechperson geändert hat.
- (3) Die HSG / der SC ist dazu verpflichtet bei Veranstaltungen bei denen Eintritt verlangt wird den Studierenden einen 25% billigeren Preis gegenüber des Normalpreises anzubieten.
- (4) Änderungen der im Antrag genannten Kontaktdaten müssen unverzüglich dem Studierendenrat mitgeteilt werden.
- (5) Auf Nachfrage muss die Hochschulgruppe dem Studierendenrat einen schriftlichen Bericht über die Arbeit der Gruppe im vorangegangenen Jahr einreichen. Erfolgt dies trotz Mahnung nicht, kann der Studierendenrat die Anerkennung als studentische Hochschulgruppe bis zur Vorlage aussetzen oder eine bereits erteile Anerkennung durch Plenumsbeschluss aufheben.

#### §6 Pflichten des StuRa

- (1) Der StuRa unterstützt die Bewerbung von Veranstaltungen der HSGs/SCs, sofern sie dem StuRa mitgeteilt wurden.
- (2) Die HSGs/SCs werden auf der StuRa-Webseite veröffentlicht und können dort ihre Kontaktmöglichkeiten hinterlegen. Diese können nach Bedarf aktualisiert werden.
- (3) Der StuRa unterstützt die HSGs in einem angemessenen Rahmen.

#### §7 Finanzielle Unterstützung der Studierendenclubs

- (1) Die SCs können vom StuRa finanziell unterstützt werden.
- (2) Veranstaltungen und Anschaffungen, die den Studierenden zugutekommen, können finanziell unterstützt werden.
- (3) Für eine finanzielle Unterstützung muss ein Finanzantrag gestellt werden. Dabei gelten die Regelungen aus der Geschäftsordnung des StuRas.
- (4) Beide Standorte werden in gleicher Höhe finanziell unterstützt



#### §8 Regelung zur Aberkennung des HSG-/SC-Status

Sofern nach der Anerkennung der HSG / des SCs Tatsachen bekannt werden, die der Anerkennung als HSG/SC entgegenstehen, kann die Anerkennung widerrufen werden. Die Anerkennung der/des HSG/SC ist durch das Plenum des Studierendenrates zu widerrufen. Vor Beschlussfassung wird die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.

#### §9 Haftungsausschluss und Schadenersatz

Der Studierendenrat übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch HSGs, SCs oder deren Mitglieder verursacht werden. Die Verantwortung für solche Schäden liegt ausschließlich bei der jeweiligen HSG oder dem jeweiligen SC, die als eigenständige juristische oder organisatorische Einheiten handeln.

#### Schlussbestimmungen

# §10 Änderung der Satzung

Die Beschlussfassung, Änderung und Aufhebung dieser Richtlinie bedarf nach Beratung auf mindestens zwei StuRa-Sitzungen einer Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des StuRa.

#### §11 Veröffentlichung

Diese Richtlinie ist hochschulweit zu veröffentlichen. Die Hochschulöffentlichkeit ist über Änderungen der Richtlinie und den Ort der Veröffentlichung in Kenntnis zu setzen.

#### §12 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach Vorliegen der Voraussetzungen §11 in Kraft. Dieses Datum und das genaue Beschlussergebnis sind in der endgültigen Ausfertigung in einem Anhang festzuhalten. Mit dem Inkrafttreten dieser Version der Richtlinie treten alle vorherigen Versionen dieser Richtlinie außer Kraft.

#### Richtlinie für Hochschulgruppen

der Studierendenschaft der Hochschule Zittau/Görlitz



# Änderungshistorie

١	<i>l</i> .	Datum	Name	Bemerkung
1	L.0	08.05.2024	Scholz	Initiale Fassung
2	2.0	08.01.2025	Richter, Meyer	Erweiterung/Konkretisierung der Richtlinie

# Beschlussfassung

Beschluss der Sitzung vom 08.01.2025:

**Beschlusstext:** Der Studierendenrat möge beschließen, die Richtlinie für Hochschulgruppen entsprechend den vorgestellten Änderungen zu überarbeiten und die neue Fassung als gültig einzusetzen. Redaktionelle Änderungen werden durch das Referat Organisation eingearbeitet.

	Beschluss							
Ja:	15	Nein:	0	Enthaltung:	0			

Der Beschluss wurde damit einstimmig angenommen.